Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zur Bebauungsplanung "Seniorenanlage Heiligenburg" in Langenburg

Stadt Langenburg

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zur Bebauungsplanung "Seniorenanlage Heiligenburg" in Langenburg

Auftraggeber: **Stadtverwaltung Langenburg**
Hauptstraße 15
74595 Langenburg
Tel.: 07905/9102-0
Fax: 07905/491
post@langenburg.de
www.langenburg.de

Auftragnehmer: **Dipl. Landschaftsplanerin**
Katharina Jüttner
Umwelt-Planung-Bildung-Gestaltung
Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
info@umweltplanung-juettner.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 24.11.2020 ----------
Jüttner

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Vorbemerkung 1

2 Rechtliche Grundlagen 1

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik 3

3.1 Brutvögel 3

3.2 Fledermäuse 4

4 Gebietsbeschreibung 4

5 Untersuchungsergebnisse 5

5.1 Brutvögel 5

5.2 Fledermäuse 7

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung 7

6.1 Brutvögel 7

6.2 Fledermäuse 8

6.3 Betroffenheit weiterer geschützter Arten 8

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung 8

7 Zusammenfassung 9

8 Literatur 10

Anhang 1 11

1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Langenburg plant die Ausweisung des Baugebietes „Seniorenanlage Heiligenburg“ innerhalb der Stadt Langenburg in einer Größe von ca. 2.200 m² auf einer Freifläche im Zentrum der Stadt. Aktuell wird die Planfläche als Streuobstwiese sowie als Gartenland genutzt. Nach dem Naturschutzrecht sind für den Bebauungsplan die artenschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) wurden im Frühjahr 2020 beauftragt.

Als Untersuchungsumfang wurden die Erfassung der Brutvögel und Fledermäuse festgelegt.

Im Rahmen der saP werden die Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis Juni 2020.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt. Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

·die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,

·die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL,

·die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG).

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Als relevante Tierartengruppen, die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für das Plangebiet zu untersuchen sind, wurden die Artengruppe der Brutvögel sowie die Artengruppe der Fledermäuse festgelegt.

3.1 Brutvögel (Avifauna)

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Plangebietes.

Die Kartierung erfolgte in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden sechs Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 9. April, 24. April, 08. Mai, 23. Mai, 07. Juni und 21. Juni jeweils in den Morgenstunden zwischen 8.30 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch teils bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 7 °C und 15 °C.

Während der Begehungen wurden alle revieranzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel des Offenlandes punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in die Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

3.2 Fledermäuse

Am 21. Juni 2020 wurden die Gehölze und das Gebäude im Planbereich gemeinsam mit dem Fledermaussachverständigen Holger Maul auf Fledermausquartiere hin untersucht. Die Sichtung schwer einsehbarer Bereiche erfolgte mit Hilfe eines Endoskops. Die Ergebnisse wurden punktgenau in einer Karte festgehalten.

4 Gebietsbeschreibung

Die Ausweisung des Bebauungsplanes "Seniorenanlage Heiligenburg" in der Größe von ca. 2.200 m² ist im Zentrum der Stadt Langenburg im Bereich der Flurstücke 444 und 444/2 nördlich der Hauptstraße in einem Offenlandbereich umgeben von Bebauungen der Ortschaft vorgesehen.

Das Plangebiet wird aktuell überwiegend als Streuobstwiese im Norden und Zentrum der Fläche, im Süden als Gartenland mit Gartenhütte genutzt.

Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage TK)

Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)

Abb. 3-5: Blicke über das Plangebiet von Süden aus und Gartenhütte

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Brutvögel

Bei den Gehölzen im Untersuchungsbereich handelt sich um einen älteren Streuobstbestand.

Großnester befinden sich nicht in den Gehölzen. In einem Birnbaum im Zentrum der Fläche befinden sich für Vogelbruten geeignete, jedoch nicht genutzte Baumhöhlen, in vier Gehölzen im Westen und Zentrum Nistkästen (vgl. Abb. 6). Die Kronenbereiche der Bäume sind überwiegend gut für Vogelbruten geeignet.

Im Plan- und erweiterten Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 15 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle in Anhang 1).

Für 10 Arten ergab sich nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) im Plangebiet ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Es handelt sich um Amsel, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Singdrossel und Star.

Für 5 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Bachstelze, Elster, Mehlschwalbe, Rabenkrähe und Türkentaube.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten in den Untersuchungsgebieten stehen drei Arten, Fitis, Haussperlin und Star auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (HÖLZINGER et al. 2007).

Von den Nahrungsgästen ist eine Art, die Mehlschwalbe, in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs als gefährdet (3) eingestuft.

Abb. 6: Gehölze mit Höhlungen innerhalb des Plangebietes

5.2 Fledermäuse

Im Bereich des Plangebietes wurden die Gehölze und Gebäude auf für Fledermäuse geeignete Quartiere untersucht. Bei der Untersuchung konnten keine für Fledermäuse geeignete, nach oben gerichteten Höhlungen in den Gehölzen festgestellt werden. Das Gartenhäuschen ist aktuell nicht für Fledermäuse geeignet.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Brutvögel

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	**Gefährdungs-situation**	**Arten**
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Singdrossel und Star
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungs-kategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Anhand der obigen Einstufung sind nur mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit sowie häufige bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch von der Planung betroffen. Für diese Brutstätten innerhalb des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion eventuell entfallender Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann. Brutstätten außerhalb des Untersuchungsgebietes werden bei derzeitigem Planungsstand nicht erheblich beeinträchtigt.

6.2 Fledermäuse

Da in den Gehölzen und Gebäuden keine Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe der Fledermäuse nicht von einer Überplanung des Gebietes betroffen.

6.3 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder auf Vorkommen sonstiger besonderer Arten festgestellt.

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Fällungen dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brut- und Aufzuchtszeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

Die Nistkästen sollten im nahen Umfeld des Plangebietes erhalten werden.

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Langenburg plant die Ausweisung des Baugebietes „Seniorenanlage Heiligenburg“ innerhalb der Stadt Langenburg in einer Größe von ca. 2.200 m² auf einer Freifläche im Zentrum der Stadt. Aktuell wird die Planfläche als Streuobstwiese sowie als Gartenland genutzt. Nach dem Naturschutzrecht sind für den Bebauungsplan die artenschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis Juni 2020.

Als Untersuchungsumfang wurden die Erfassung der Brutvögel und Fledermäuse festgelegt.

Im Rahmen der saP werden die Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 15 Vogelarten nachgewiesen. Für 10 Arten ergab sich ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Für 5 Arten ergab sich kein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Zum Schutz der Brutvogelvorkommen werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Fledermausvorkommen konnten innerhalb der Planfläche nicht nachgewiesen werden.

Fazit:

Bei Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Fällungen nur außerhalb der Vogelbrut- und -aufzuchtszeit sowie Erhalt der Nistkästen im räumlichen Bezug) ist bei einer Bebauung der Fläche mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. (2007): Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung. Stand 31.12.2004).

LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene oder vermutete Brutvogelarten und Nahrungsgäste

Artentabelle Avifauna								
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**Brutbestand 2000-2004**	**Trend**	**Status**	**RL BW 31.12.2004**	**Verantwortung Bad.-Württ in Deutschland**	**Internationale Verantwortung in Deutschland**	**Anhang I EG-Vogelschutz-RL**
Brutvogel/Brutverdacht								
Amsel	Turdus merula	600.000-900.000	0	I	-		!!!	
Blaumeise	Parus caeruleus	250.000-300.000	0	I	-	h		
Buchfink	Fringilla coelebs	1.100.000-1.500.000	0	I	-	h		
Fitis	Phylluscopus trochilus	80.000-120.000	-1	I	V			
Grünfink	Carduelis chloris	280.000-340.000	0	I	-	h	!!	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	150.000-200.000	0	I	-	h	!	
Haussperling	Passer domesticus	500.000-600.000	-1	I	V	h		
Kohlmeise	Parus major	600.000-650.000	0	I	-	h		
Singdrossel	Turdus philomelos	200.000-300.000	0	I	-	h		
Star	Sturnus vulgaris	300.000-350.000	-1	I	V	h		
Nahrungsgast/Zugvogel								
Bachstelze	Motacilla alba	100.000-130.000	0	I	-	h	!!	
Elster	Pica pica	35.000-40.000	0	I	-	h		
Mehlschwalbe	Delichon urbicon	90.000-140.000	-2	I	3	h		
Rabenkrähe	Corvus corone	90.000-100.000	0	I	-	h		
Türkentaube	Streptopelia decaocta	30.000-50.000	0	I	-	h		

Legende:
Trend:
0: Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20%
+1: Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
+2: Bestandszunahme größer als 50 %
-1: Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2: Bestandsabnahme größer als 50 %
*: Neu-/Wiederansiedlung
+: Bestand erloschen/ausgestorben (1980 bis 2004)
Status:
Status I: Regelmäßig brütende heimische Vogelart
Status I ex: Brutvogelarten mit Status I, aber Brutbestand in Bad.-Württ. erloschen
Status II: Unregelmäßig brütende heimische Vogelart (früher "Vermehrungsgäste")
Status IIIa: Regelmäßig brütende Neozoen
Status IIIb: Unregelmäßig brütende Neozoen
Status. IV: Brutstatus ungeklärt, Datengrundlage unzureichend
Verantwortung Bad.-Württ:
h: mehr als 10% des Bestands in Bad.-Württ
sh: mehr als 30% des Bestands in Bad.-Württ
Internationale Verantwortung in Deutschland:
!: Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 3 oder ohne SPEC-Status.
!!: Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON- SPECE, d.h. >5% des globalen Bestandes.
!!!: Arten mit > 20% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON- SPECE und demnach >10% des globalen Bestandes